

**Richtlinie des Senates gemäß § 25 Abs 1 Z 15 UG 2002 für die Durchführung
von Berufungsverfahren gemäß § 98 UG 2002**
(Beschluss des Senats vom 20.1.2011)

Hinweis:

Vorliegendes Dokument dient lediglich der Information und als Arbeitsbehelf; es beruht auf den jeweiligen Kundmachungen im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck. Für die rechtliche Verbindlichkeit ist der Text der einzelnen Kundmachungen maßgeblich.

Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02.02.2011, 11. Stück, Nr. 203

Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter

(1) Die im Senat vertretenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren haben auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs vier Gutachterinnen oder Gutachter, darunter mindestens drei externe, zu bestellen.

(2) Durch die im Senat vertretenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren ist sämtlichen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Gutachterinnen und Gutachter zu erstatten. Sämtliche Vorschläge für Gutachterinnen und Gutachter der betroffenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind an die nominierende Kurie weiterzuleiten. Die Dekanin bzw. der Dekan kann eine begründete, mit den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs akkordierte, Reihung beifügen. Zu Gutachterinnen und Gutachtern dürfen nur Personen bestellt werden, die durch die Mehrheit der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereiches vorgeschlagen werden.

(3) Dem „Fachbereich“ im Sinne von § 2 Abs 2 gehören alle Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren an, die ein Fach vertreten, das der fachlichen Widmung der zu besetzenden Stelle entspricht oder mit dieser verwandt ist oder ein Naheverhältnis zu ihr aufweist. Bei der Ermittlung des betreffenden Personenkreises wird die Dekanin bzw. der Dekan der betroffenen Fakultät angehört, an welcher die Stelle zu besetzen ist.

(4) Zu Gutachterinnen und Gutachtern dürfen nur Personen bestellt werden, die für das Fach, für das die zu besetzende Stelle gewidmet ist, oder zumindest für ein mit diesem verwandtes Fach habilitiert sind oder eine gleichzuhaltende Qualifikation aufweisen.

(5) Es sind keine Personen zu Gutachterinnen und Gutachtern zu bestellen, bei denen eine Befangenheit im Sinne von § 7 AVG gegeben ist.

(6) Es dürfen nur Personen zu Gutachterinnen und Gutachtern bestellt werden, die ihre Bereitschaft erklärt haben, diese Funktion zu übernehmen.

Einsetzung der Berufungskommission

§ 2. (1) Der Senat hat eine entscheidungsbefugte Berufungskommission einzusetzen (§ 98 Abs 4 und § 25 Abs 8 Z 2 UG 2002).

1. Die Berufungskommission umfasst 13 Mitglieder und setzt sich aus sieben, darunter mindestens eine externe oder ein externer, Vertreterinnen bzw. Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, drei Vertreterinnen bzw. Vertretern der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb gemäß § 100 UG 2002, zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Studierenden und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals zusammen.

2. Die Berufungskommissionen an der Fakultät für Architektur und der Fakultät für Bauingenieurwissenschaften umfassen elf Mitglieder und setzen sich aus sechs, darunter mindestens eine externe oder ein externer, Vertreterinnen bzw. Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, drei Vertreterinnen bzw. Vertretern der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb gemäß § 100 UG 2002, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Studierenden und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals zusammen.

(2) Für die Beschlussfassung über die Einsetzung der Berufungskommission ist neben den sonstigen Beschlusserfordernissen eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 25 Abs. 4 Z 1 Universitätsgesetz 2002 einschließlich der sonstigen Mitglieder des Senats mit *venia docendi* erforderlich.

(3) Als Mitglieder der Berufungskommission können nur Personen bestellt werden, die ein Fach vertreten, das der fachlichen Widmung der zu besetzenden Stelle entspricht oder mit dieser verwandt ist oder zumindest ein Naheverhältnis zu ihr aufweist. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden vom zuständigen Organ der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck entsandt.

(4) Es sind keine Personen als Mitglieder der Berufungskommission zu bestellen, bei denen eine Befangenheit im Sinne von § 7 AVG gegeben ist.

(5) Bei den Sitzungen der Berufungskommission sollen sämtliche Mitglieder anwesend sein.

(6) Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 98 Abs 3 UG 2002 sind im selben Verfahren von der Mitgliedschaft in der Berufungskommission ausgeschlossen.

Hausberufungen

§ 3. Die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern, die der Universität Innsbruck zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind oder in einem Arbeitsverhältnis mit der Universität Innsbruck stehen, in den Besetzungsvorschlag ist besonders zu begründen. Als einschlägige Gründe kommen neben einer besonders herausragenden Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten im Verhältnis zu den externen Bewerberinnen und Bewerbern insbesondere in Frage:

- Ruf an eine andere Universität;
- mehrere Listenplätze in Berufungsverfahren an anderen Universitäten;

Erwünscht ist ferner der Nachweis außeruniversitärer Praxis (sofern durch die entsprechende Fachkultur vorgezeichnet) und/oder internationale Bezüge. Dieser Nachweis kann in den Anstellungserfordernissen explizit gefordert werden.

Inkrafttreten

§ 4. (1) Diese Richtlinie tritt mit dem auf den Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität folgenden Tag in Kraft und ist auf alle ab diesem Tag neu eingeleiteten Berufungsverfahren anzuwenden.

(2) Auf Verfahren die bereits vor in Kraft treten dieser Richtlinie anhängig gemacht wurden, ist die Richtlinie für die Durchführung von Berufungsverfahren gemäß Beschluss des Senates vom 6.4.2006 weiterhin anzuwenden.

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal
Vorsitzender